



Pressemitteilung vom 14.07.2020

## **Ist Tierschutz teilbar?**

**Der Tierschutz in Deutschland wurde im Jahr 2002, mit dem Artikel 20a, im Grundgesetz verankert und 2013 erfolgte die Anpassung des Tierschutzgesetzes, nach den Vorgaben der EU und des Grundgesetzes.**

### **Aber was ist bisher nun wirklich passiert?**

Im Tierschutzgesetz wurden bereits durchaus einige neue Vorgaben eingeführt. So benötigen Personen, die Hunde ausbilden oder Menschen dabei anleiten, eine Erlaubnis diese Tätigkeit auszuüben. Dieses wurde darin begründet, dass Ausbildungsfehler auch tierschutzwidrig sein können (!) und deswegen die verantwortlichen Personen ein Mindestmaß an Sachkunde nachweisen müssen. Gerade im gewerblichen Bereich sei dies relevanter als im Hobbybereich, so ergänzende Stellungnahmen. In den Beratungen zur Gesetzgebung wurde aber über diesen Punkt niemals öffentlich gesprochen.

Für die Erlaubnisverfahren entstehen Kosten bis zu 1700 €. Dies bedeutet eine finanzielle Belastung für die HundetrainerInnen und eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle seitens der Behörden, bei ca. 15.000 Selbständigen! Bei Gerichtsverhandlungen wurde der Streitwert (durchschnittlicher Jahresgewinn) auf 15.000 € festgesetzt. Den HundetrainerInnen wurde damals eine Übergangsfrist von 1 Jahr bis 2014, für die Erbringung der notwendigen Sachkundenachweise zur Erlaubniserteilung gewährt.

Nun zu einer anderen Seite des Tierschutzgesetzes und dessen Umsetzung...

Der betäubungslosen Ferkelkastration, deren Kosten 50 ct pro Ferkel betragen würde, wurde eine Übergangsfrist von 5 Jahren eingeräumt, damit die Züchter Zeit für die Umstellung auf eine Kastration mit Betäubung haben. Dieses wurde im Rahmen der Gesetzgebung heftig kontrovers diskutiert und man kam zu einem Gesetzesentwurf. Als diese 5 Jahre vorbei waren, wurden von verschiedenen Bundesländern Anträge gestellt, dass diese Übergangsfrist nochmals, ein „letztes Mal“, um weitere 2 Jahre verlängert wird, da die Umstellung noch nicht abgeschlossen werden konnte. Der Grund: 2018 waren noch nicht ausreichend genug „Geräte für eine Betäubung mit Isofluran auf dem Markt“. Die Ferkelkastration mit Betäubung wird dagegen in vielen unserer Nachbarländer (NL, B; F, DK, GB) schon seit etlichen Jahren durchgeführt.

Außerdem befürchteten deutsche Bauern einen Wettbewerbsnachteil. Warum? Lag es an der Pflicht, dass diese Betäubung in Deutschland, nur von Tierärzten durchgeführt werden darf?

Anfang Juni 2020 wurde dann im Bereich Tierschutz von Nutztieren, „Kastenstände bei Sauen“ diskutiert. Hierbei werden Sauen mehrmals im Jahr, über eine Zeit von ca. 5 Wochen, in einem ca. 200 x 65/70 cm großen Gitterrohrgerüst gehalten. Die Sauen sollen in Seitenlage, sowohl den Kopf als auch die Beine seitlich ausstrecken können, was aber offensichtlich oft nicht immer der Fall ist.



Nun herrschen im Nutztierbereich andere Vorstellungen von Tierschutz, als im Bereich der Haustiere ( Hunde, Katzen, Kleintiere uws. ). Dennoch muss man sich fragen: Wie weit darf die Teilung von Tierschutz gehen? Darf es einen Unterschied zwischen Haustieren und Nutztieren geben? Haben bestimmte Tiere weniger Anspruch auf artgerechte Haltung und oder auf ein Leben ohne Schmerzen und psychische Not?!

Immer wieder kommt es im Nutztierbereich zu Übergangszeiten zur Einhaltung geltender Tierschutzgesetze, die sich stets offensichtlich selbst verlängern, da es zu keiner Einigung der Beteiligten kommt ( 8 bzw. 15 Jahre für die Veränderungen im Schweinezuchtbereich). Auch Fördergelder werden investiert, um die Kosten für die Umbaumaßnahmen zu dämpfen. Letztendlich bleibt es jedoch bei einem Verstoß gegen das Tierschutzgesetz! Verlängerungen und damit auch das verlängerte Leiden der Tiere, werden in Kauf genommen. Schließlich sind es ja „nur“ Nutztiere.

Beim Luxustier „Hund“ griff man aber vergleichsweise schnell durch und unterstellte den gewerbsmäßig tätigen HundetrainerInnen per se, mögliche und auch tierschutzwidrige Verstöße - all dies grundsätzlich ohne Nachweis, rein als Vorannahme oder besser als Vorverurteilung?! Aber die Aufteilung des Tierschutzes, hier im Haustierbereich, ging noch dahingehend weiter, dass man VereinstrainerInnen eben genau diese, möglichen und auch tierschutzwidrigen Verstöße, **nicht** per se unterstellte. Gewerbsmäßig Hundetraining ist somit kritisch zu sehen, hobbymäßiges Hundetraining ist frei von Verdachtsmomenten.

Man sieht hier deutlich, wie oft mit vielerlei Maß gemessen wird, ganz abgesehen von der enormen gesellschaftlichen Bedeutung der Nutztierhaltung und der damit verbundenen Qual der Tiere. Es muss sich in diesem Bereich vieles umfassend ändern und auch wir alle müssen uns ändern. Aber das steht auf einem ganz anderen, sehr wichtigen Blatt.

Letztendlich bleibt einem eben der Eindruck nicht erspart, dass in unserer Gesellschaft viel zu oft, mit sehr unterschiedlichem Maß gemessen wird und auch verschieden intensive Maßstäbe angelegt und durchgesetzt werden.

Die Frage bleibt: Wer ist es, der auf der Strecke bleibt? Minderheiten, sozial Schwache, Tiere, ...?

**Unsere Homepage finden Sie unter: [www.pro-hun.de](http://www.pro-hun.de)**

**ProHun.de**

**Verband professioneller Hundetrainerinnen und Hundetrainer e.V.**

**Auf dem Brink 13 \* 21644 Sauensiek**

**Telefon: 04169-919429 \* Telefax: 04169-919433 \* E-Mail: [info@pro-hun.de](mailto:info@pro-hun.de)**

**Vertreten durch**

**1. Vorsitzender: Hans-Joachim Czirski**



Lektorat Zeichen: 5296

Werbeagentur & Onlinemarketing Kerstin Schröter \* eMail: [mediaplanung@kabelmail.de](mailto:mediaplanung@kabelmail.de) \* Tel.: 0511 / 270 47 02 \* Mobil: 01523 - 369 66 29